2. Auflage
aktualisiert & erweitert

STARTUP RECHT

Praktischer Leitfaden für Gründung, Unternehmensführung und -finanzierung

Jan Schnedler

O'REILLY®

2., aktualisierte und erweiterte Auflage

Startup-Recht

Praktischer Leitfaden für Gründung, Unternehmensführung und -finanzierung

Jan Schnedler

O'REILLY®

Jan Schnedler

Lektorat: Ariane Hesse
Korrektorat: Sibylle Feldmann, *www.richtiger-text.de*
Satz: III-satz, *www.drei-satz.de*
Herstellung: Stefanie Weidner
Umschlaggestaltung: Michael Oréal, *www.oreal.de*
Druck und Bindung: mediaprint solutions GmbH, 33100 Paderborn

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über *http://dnb.d-nb.de* abrufbar.

ISBN:
Print 978-3-96009-144-8
PDF 978-3-96088-999-1
ePub 978-3-96910-000-4
mobi 978-3-96910-001-1

2., aktualisierte und erweiterte Auflage
Copyright © 2020 dpunkt.verlag GmbH
Wieblinger Weg 17
69123 Heidelberg

Dieses Buch erscheint in Kooperation mit O'Reilly Media, Inc. unter dem Imprint »O'REILLY«.
O'REILLY ist ein Markenzeichen und eine eingetragene Marke von O'Reilly Media, Inc. und wird mit Einwilligung des Eigentümers verwendet.

Hinweis:
Dieses Buch wurde auf PEFC-zertifiziertem Papier aus nachhaltiger Waldwirtschaft gedruckt. Der Umwelt zuliebe verzichten wir zusätzlich auf die Einschweißfolie.

Schreiben Sie uns:
Falls Sie Anregungen, Wünsche und Kommentare haben, lassen Sie es uns wissen: kommentar@oreilly.de.

Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung der Texte und Abbildungen, auch auszugsweise, ist ohne die schriftliche Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und daher strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Buch verwendeten Soft- und Hardware-Bezeichnungen sowie Markennamen und Produktbezeichnungen der jeweiligen Firmen im Allgemeinen warenzeichen-, marken- oder patentrechtlichem Schutz unterliegen.

Alle Angaben und Programme in diesem Buch wurden mit größter Sorgfalt kontrolliert. Weder Autor noch Verlag können jedoch für Schäden haftbar gemacht werden, die in Zusammenhang mit der Verwendung dieses Buches stehen.

5 4 3 2 1 0

Für meine Eltern Marie-Luise Schnedler und Dr. Ralf Schnedler

Inhalt

Vorwort . . . . . **XVII**

1 Die Weichen stellen: mit der richtigen Gesellschaftsform starten **1**
Häufig gewählte Gesellschaftsformen 2
Die GmbH als beliebteste Gesellschaftsform unter Startups 5
Wie gründe ich eine GmbH, und worauf ist dabei zu achten? 6
Was muss beim Unternehmensnamen beachtet werden? 9
Wie viel Stammkapital muss ich bei der Gründung einer GmbH sofort einzahlen? 10
Der Normalfall: die GmbH als Bargründung 11
Was ist eine Sachgründung, und was muss beachtet werden? 12
Haften die Gesellschafter einer GmbH wirklich nicht mehr persönlich? 14
Wofür ist die Gesellschafterversammlung da? 17
Benötigt die GmbH einen Aufsichtsrat oder Beirat? 20
Vorteile der Gründung einer GmbH im Überblick 20
Die Nachteile einer GmbH 21
Welche Informationen benötigt der Notar? 22
Die Gründungskosten richtig einschätzen 23
Checkliste: Gründung einer GmbH 27
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) als kostengünstige kleine Schwester der GmbH 28
Die Besonderheiten gegenüber der »klassischen« GmbH 29
Wie gründe ich eine Unternehmergesellschaft? 32
Hafte ich bei Gründung einer UG wirklich nicht mehr persönlich? 33
Die Gründungskosten richtig einschätzen 33
Checkliste: Gründung einer UG 34
Wann empfiehlt sich die Gründung als GmbH & Co. KG? 35
Wie gründe ich eine GmbH & Co. KG, und worauf ist zu achten? 36

Was muss ich bei dem Unternehmensnamen beachten? 37
Vorteile der GmbH & Co. KG 37
Nachteile der GmbH & Co. KG 37
Checkliste: Gründung einer GmbH & Co. KG 38
Ist die Gründung einer britischen Limited (Ltd.) noch zeitgemäß? 39
Welche Nachteile hat die Limited? 39
Die Aktiengesellschaft 40
Was muss beim Unternehmensnamen beachtet werden? 41
Was sind die wichtigsten Vorteile der AG? 41
Was sind die wichtigsten Nachteile der AG? 41
Umwandlung einer GmbH in eine Aktiengesellschaft 42
Checkliste: Gründung einer AG 43
Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Grundform der Personengesellschaften 44
Bin ich vielleicht schon Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts? 45
Was bedeutet es, wenn die Gesellschafter unbeschränkt gesamtschuldnerisch mit ihrem gesamten Privatvermögen haften? 47
Was muss beim Unternehmensnamen beachtet werden? 51
Die Gründungskosten der GbR richtig einschätzen 52
Sollte ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden? 53
Ist die GbR rechtsfähig? Was sind eine GbR-Innengesellschaft und eine GbR-Außengesellschaft? 54
Vorteile einer GbR-Gründung 54
Nachteile einer GbR-Gründung 55
Checkliste: Gründung einer GbR 55
Ist die offene Handelsgesellschaft (OHG) oder die Kommanditgesellschaft (KG) die passende Gesellschaftsform? 56
Checkliste: Gründung von OHG/KG 57
Einzelunternehmung, z. B. eingetragener Kaufmann (e. K.) 58
Stille Gesellschaft/stille Beteiligung 58
Besonderheiten und Vorteile einer Holdingstruktur 59
Vorteile der zusätzlichen Gründung einer Holdinggesellschaft . . . 61
Nachteile der Holdingstruktur 62
Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung 63
Was sollten Sie beim Abschluss eines Gesellschaftsvertrags beachten? 65
Was muss der Gesellschaftsvertrag mindestens enthalten? 67
Empfehlenswerte Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag 70

Wann müssen Sie ein Gewerbe anmelden? 72
Wer muss kein Gewerbe anmelden? 73
Gewerbesteuerpflichtigkeit 74
Kontaktieren Sie fachkundige Stellen 74
Die zehn häufigsten rechtlichen Fehler innovativer Startups 74
Gründen in der falschen Gesellschaftsform 74
Firmen- oder Produktnamen werden nicht markenrechtlich überprüft und müssen später geändert werden 75
Gründer führen keine Sozialversicherungsbeiträge ab, obwohl sie dazu verpflichtet sind 76
Gründer verteilen Gesellschaftsanteile neu oder beteiligen Mitarbeiter ohne steuerliche Optimierung 76
Zu viele Frühphaseninvestoren und Gesellschafter mit geringen Geschäftsanteilen sind am Startup beteiligt 77
Open-Source-Software unter der falschen Lizenz in der eigenen Software enthalten oder Schutzrechte (IP) falsch genutzt 78
Schutzrechte gehören nicht dem Unternehmen 78
Insolvenzantrag nicht rechtzeitig gestellt 79
Streit im Gründerteam ohne Lösungsmöglichkeiten in Gesellschaftervereinbarung oder Gesellschaftsvertrag 79
Datenschutzrichtlinie nicht berücksichtigt 80

2 Marken, Logos und Technologien schützen 81
Das Schutzsystem 81
Vorteile von Schutzrechten 83
Übertragbarkeit und Handelbarkeit von Schutzrechten 84
Der optimale Schutz einer Technologie/eines Geschäfts 85
Wie schütze ich meine vertraulichen Informationen/mein Know-how? 90
Ist der Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung mit Investoren möglich? 90
Welche Bedeutung hat eine Vertragsstrafenklausel in einer Geheimhaltungsvereinbarung? 92
Gestaltung der Geheimhaltungsvereinbarung 94
Vorsicht: Neues Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) beachten 94
Checkliste: Geheimhaltungsvereinbarung 95
Was ist eine Marke, und warum sollte ich Marken schützen? 96
Was ist eine Marke? 96
Warum sollte ich eine Marke durch eine Markenanmeldung schützen? 97
Vorteile einer geschützten Marke 99

Was muss ich bei einer deutschen Markenanmeldung beachten? . . . 100
Was kostet eine deutsche Markenanmeldung? . . . 102
Was sind Nizza-Waren- und Dienstleistungsklassen? . . . 103
Warum brauche ich einen Rechtsanwalt für eine Markenanmeldung? . . . 105
Prüfung der absoluten und relativen Schutzhindernisse . . . 106
Erläuterung zur Verwechslungsgefahr . . . 109
Europäische Marke . . . 110
Internationale Markenanmeldung »IR-Marke« . . . 112
Technologien über Patente schützen . . . 113
Kosten der Patentanmeldung . . . 116
Der kleine Bruder des Patents: das Gebrauchsmuster . . . 117
Unterschiede zum Patent . . . 117
Nachteile des Gebrauchsmusters im Vergleich zum Patent . . . 119
Vorteile des Gebrauchsmusters im Vergleich zum Patent . . . 119
Kosten für die Eintragung eines Gebrauchsmusters . . . 119
Das Know-how-Recht . . . 120
Designrecht . . . 121
Was ist der Unterschied zwischen einem Geschmacksmuster und einem eingetragenen Design? . . . 122
Muss ich ein Design wirklich anmelden, oder ist ein Design auch ohne eine Eintragung beim DPMA geschützt? . . . 122
Ist das »Design« nicht bereits über das Urheberrecht geschützt? . . . 123
Das Design ist ein sogenanntes »nicht geprüftes Recht« . . . 123
Kosten einer Designanmeldung bzw. Geschmacksmusteranmeldung . . . 124
Urheberrecht . . . 125
Open Content . . . 127
Was ist bei Lizenzverträgen zu beachten? . . . 131
Die wichtigsten Lizenzarten . . . 131
Was ist eine Unterlizenz? . . . 134
Welche Arten von Lizenzgebühren gibt es? . . . 135
Checkliste: Lizenzvertrag . . . 137

3 Wie finanziere ich mein Startup? . . . 139
Allgemeines Know-how zu Finanzierungen . . . 139
Was sind Finanzierungsrunden? . . . 141
Wie spreche ich einen Investor an? . . . 146
Deal Breaker . . . 150
Eigene Mittel/Bootstrapping . . . 155
»FFF« – Family/Fools/Friends . . . 155

Was machen eigentlich Acceleratoren? ... 157
Business-Angels ... 160
Business-Devils ... 164
Wie lassen sich Business-Angels und Venture-Capital-Firmen unterscheiden? ... 165
Nur wenige Startups erhalten Venture-Capital-Finanzierungen ... 166
Wie sind VC-Gesellschaften organisiert? ... 169
VCs investieren auch gemeinsam ... 171
Was bedeutet ein VC-Investment für die Gründer? ... 172
Family-Offices ... 176
Abgrenzung Single- und Multi-Family-Offices ... 176
Abgrenzung von echten Family-Offices und Dienstleistern ... 177
Abgrenzung von Venture-Capital-Fonds ... 177
Besonderheiten von Family-Offices als Startup-Investoren ... 178
Family-Offices, die bereits direkt in Startups investiert haben ... 179
Das Einmaleins der staatlichen Förderung ... 180
Systematik des Fördersystems – Grundlagen ... 180
Quellen der Förderprogramme: EU, Bund und Länder ... 181
Mit welchen Instrumenten werden Unternehmen gefördert? ... 184
Das EXIST-Förderprogramm für Gründungen aus Hochschulen ... 186
Business-Angel-Förderung »INVEST – Zuschuss für Wagniskapital« ... 191
Finanzierung durch den High-Tech Gründerfonds (HTGF) ... 196
Kriterien für ein Investment des HTGF ... 197
Wie erfolgreich ist der HTGF? ... 198
Was wird am HTGF kritisiert? ... 198
Bankkredite und Gründer ... 199
Die eigene Hausbank als Kreditgeber ... 200
Helfen staatliche Förderbanken durch einfacheren Zugang und bessere Konditionen? ... 202
Crowdinvesting/Crowdfunding ... 206
Was ist der Unterschied zwischen Crowdinvesting und Crowdfunding? ... 208
Einer der größten Vorteile, aber auch Nachteile: der Marketingeffekt ... 209
Häufigste Ausgestaltung des Crowdinvestings: das partiarische Nachrangdarlehen ... 209
Wie läuft die Finanzierung über die Crowd konkret ab? ... 210
Ist Crowdinvesting Venture-Capital-kompatibel? ... 212
Rechtliche Rahmenbedingungen des Crowdinvestings in Deutschland ... 213
Nachteile des Crowdinvestings ... 214

ICO (Initial Coin Offering) 214
Due Diligence 216
(Virtueller) Datenraum 217
Sensible Daten/Know-how besonders schützen 220
Due-Diligence-Report 221
Welche Exit-Möglichkeiten gibt es für Startups? 222
Trade Sale 224
Börsengang/IPO 226
Liquidation 226

4 Verträge mit Investoren 227
Term Sheet 229
Exklusivität für die Verhandlungszeit 230
Bewertung/Investment 231
Gesellschafterstruktur im Cap Table 234
Aufschiebende Bedingungen/Investmentbedingungen 235
Gewährleistung/Garantien 235
Liquidation Preference (Liquidierungsvorrang) 236
Drag-along (Veräußerungspflicht) 237
Tag-along (Mitveräußerungsrecht) 238
Right of First Refusal (Andienungsrecht) 239
(Gründer-)Vesting 240
Verwässerungsschutz (Anti-Dilution) 244
Mitarbeiterbeteiligungsprogramme 245
Beirat/Aufsichtsrat 246
Schutzrechte/Erfindungen 247
Wettbewerbsverbot/Nebentätigkeit 247
Informationsrechte 248
Zustimmungsrechte des Investors 249
Persönliche Sicherheiten 249
Kosten für die Beteiligung (Rechtsanwälte und sonstige Berater) 250
Vertraulichkeit 251
Bindungswirkung 251
Anlage: CAP TABLE 252
Beteiligungsvertrag 253

5 Welche Rechte und Pflichten gelten für den Geschäftsführer? 257
Der Geschäftsführer als Vertreter der GmbH 258
Geschäftsordnung für die Geschäftsführung 260
Geschäftsführeranstellungsvertrag 261

Checkliste: Was gehört mindestens in einen Geschäftsführeranstellungsvertrag? . . . 264
Gesellschafterversammlungen . . . 264
Wie viel darf ein Gesellschafter-Geschäftsführer verdienen? . . . 265
Sozialversicherungspflicht des GmbH-Geschäftsführers . . . 269
Haftung und Pflichten des Geschäftsführers . . . 271
Möglichkeiten der Risikoreduzierung . . . 272
Pflichten des Geschäftsführers in der Krise . . . 273
Checkliste: Geschäftsführerpflichten in der Krise . . . 280

6 Erste Mitarbeiter einstellen . . . 281
Rechtliche Fallstricke bei der Mitarbeitersuche . . . 281
Stellen juristisch korrekt ausschreiben . . . 281
Richtig mit Initiativbewerbungen umgehen . . . 284
Kosten für das Bewerbungsgespräch . . . 284
Datenschutz und Bewerbungsunterlagen . . . 285
Der Arbeitsvertrag . . . 286
Was sind die Voraussetzungen für Befristungen von Arbeitsverträgen? . . . 287
Teilzeit . . . 289
Werkstudenten beschäftigen . . . 290
Was Sie bei der Anstellung von Praktikanten beachten müssen . . . 292
Geringfügige Beschäftigung . . . 293
Erfindungen und Urheberrechte von Mitarbeitern . . . 294
Die Problematik der Scheinselbstständigkeit . . . 295
Überstundenvergütung . . . 299
Urlaubsverfall . . . 300
Homeoffice . . . 300
Verpflichtung auf das Datengeheimnis . . . 301
Checkliste: Was gehört mindestens in einen Arbeitsvertrag? . . . 301
Wann findet das Kündigungsschutzgesetz Anwendung? . . . 302
Kündigungsschreiben richtig an Mitarbeiter übermitteln . . . 306
Checkliste: Kündigung bei weniger als zehn Mitarbeitern . . . 308
Rückgabe von Eigentum des Startups . . . 309
Mitarbeiterbeteiligungen zur Bindung von wichtigen Mitarbeitern . . . 310
Was ist eine virtuelle Beteiligung? . . . 312
Checkliste: vESOP . . . 318

7 Fehlerfreie Websites, Geschäftsbriefe und AGB erstellen . . . 319
Rechtliche Anforderungen an das Impressum einer Website . . . 319
Leichte Erkennbarkeit . . . 320
Unmittelbare Erreichbarkeit . . . 320

Ständige Verfügbarkeit 321
Umfang der Informationspflicht 321
Impressumspflicht bei Social-Media-Profilen 325
Konsequenzen bei Verstößen 326
Datenschutzhinweise auf einer Website/Bestellung eines Datenschutzbeauftragten 327
Datenschutzerklärung bei Social-Media-Profilen 331
Quick-Check Datenschutzbeauftragter 332
Datenschutz bei Unternehmensverkäufen 335
Rechtsfolgen bei Datenschutzverstößen 336
Welche Wirkung hat ein Disclaimer auf der Website oder in einer E-Mail? 337
Welche Pflichtangaben gehören in Geschäftsbriefe? 339
Gestaltung der Geschäftsbriefe 341
Rechtsfolge eines Verstoßes 342
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 342
Wann sind AGB wirksam in den Vertrag einbezogen worden? . . . 344
Kollision von AGB 348
In welcher Sprache müssen AGB vorgehalten werden 349
Kopieren von AGB vom Konkurrenten? 350
Haftungsbeschränkung in AGB 350
Checkliste: Allgemeine Verkaufsbedingungen 351
Checkliste: Vermeidung von Fehlern bei der Verwendung von AGB 352

8 Das Berater-Einmaleins 355
Was beeinhaltet dieses Kapitel? 355
Berater ist nicht gleich Berater 355
Der Unterschied zwischen einem Experten und einem Berater . . . 356
Der Unterschied zwischen verkammerten Beratern und freien Beratern 357
Auswahl eines passenden Beraters 359
Sollte man einen schriftlichen Beratungsvertrag abschließen? 361
Was bei der Beauftragung von Rechtsanwälten zu beachten ist . . . 365
Womit sollte ich auch bei knapper Kasse einen Rechtsanwalt beauftragen? 373
Benötigen Sie von Anfang an einen Steuerberater? 374
Das Steuerberaterhonorar verstehen 376
Welcher Steuerberater passt zu meinem Startup? 377
Wann beauftrage ich einen Steuerberater? 377

Wann benötigen Sie einen Patentanwalt? 378
Tätigkeiten des Patentanwalts 379
Kosten des Patentanwalts 380
Was unterscheidet den Notar vom Rechtsanwalt? 385
Der Notar hilft im Gesellschaftsrecht 385
Auch Familienrecht kann relevant werden 386
Der Notar kann notarielle Urkunden erstellen 386
Worauf sollte ich im Notartermin achten? 386
Kann ich jeden Notar nehmen? 387
Freie Berater 389
M&A-Berater können der Geschäftsführung Arbeit abnehmen . . . 389
Fördermittelberater und Gründungscoaches 391
(Teil-)Förderung der Beratung durch das Fördermittelprogramm »Förderung unternehmerischen Know-hows« 391
Checkliste: Identifizierung und Beauftragung eines Beraters 393

Anhang: Mustertexte 395
Muster für den Beschluss der Geschäftsführerbestellung 396
Muster für eine Liste der Gesellschafter und der übernommenen Geschäftsanteile 397
Muster für eine Unbedenklichkeitsanfrage an die Industrie- und Handelskammer hinsichtlich firmenrechtlicher Zulässigkeit 398
Muster für eine Niederschrift über die ordentliche Gesellschafterversammlung der Firma Startup GmbH 399
Muster für eine Bestätigung über die Rückgabe von Firmeneigentum 401

Glossar 403

Index 419

Vorwort

Gründen liegt voll im Trend: Immer mehr Absolventen träumen vom eigenen Startup anstatt von einer Karriere bei einer der großen Beratungen oder in einem Konzern. Auch die Politik hat das Thema »Startups« für sich entdeckt und schafft beispielsweise neue Fördermittel für Investoren und Steuererleichterungen für Startups. Im Rahmen meiner Tätigkeit als Rechtsanwalt habe ich bei der Beratung von Startups schnell gemerkt, dass sich alle Gründer – unabhängig vom konkreten Geschäftsmodell – immer wieder mit den gleichen rechtlichen Fragestellungen beschäftigen. Oftmals haben sie aber nicht das Geld, alle rechtlichen Fragen klären zu lassen.

Erstaunlicherweise gibt es fast keine Bücher zu den rechtlichen Hürden, die fast jeder Gründer zu meistern hat. Alle mir bekannten Bücher behandeln zum einen nur Teilbereiche der relevanten Themen und sind zum anderen häufig für Juristen geschrieben. Daher habe ich vor acht Jahren begonnen, Praxisleitfäden für die rechtlichen Probleme zu verfassen, die bei den von mir beratenen Gründern immer wieder auftauchten. Mit dieser kostenlosen Hilfe konnten die Startups rechtliche Probleme, die nicht allzu dringend zu klären waren und für die sie kein Geld hatten, selbst angehen. Eine weitere Motivation zum Verfassen der Leitfäden war auch die schwer einzuschätzende Qualität der im Internet verfügbaren Informationen. Viele dieser Informationen sind veraltet, falsch oder unzureichend. Probleme oder Lösungen werden nur angerissen, sodass dem Startup letztlich nicht wirklich weitergeholfen wird. Als ich mehr als 30 Leitfäden erstellt hatte, kam ich auf die Idee, die Leitfäden in ein Buch einfließen zu lassen, das Gründern hilft, die meisten rechtlichen Stolpersteine aus dem Weg zu räumen oder zumindest zu wissen, wo überhaupt ein Problem auf sie wartet.

Startup-Recht ist dabei kein eigenes Rechtsgebiet. Es ist vielmehr ein Mix aus vielen verschiedenen Rechtsgebieten, der insbesondere durch das Gesellschaftsrecht geprägt ist. Startup-Recht beinhaltet neben dem Gesellschaftsrecht auch das Markenrecht, das Patentrecht, das Gebrauchsmusterrecht, das Know-how-Recht, das Urheberrecht, das Designrecht, das Vertragsrecht, das Datenschutzrecht, das IT-Recht, das Fördermittelrecht, das AGB-Recht und das Arbeitsrecht. Gerade das Startup-Recht ist von Anglizismen geprägt und hat ganz eigene Begriffe, die Sie im Rahmen dieses Buchs kennenlernen werden.

Ich habe versucht, die trockene Rechtsmaterie so anschaulich aufzubereiten, dass Sie das Buch ohne juristische Vorbildung verstehen können. So habe ich fast vollständig auf juristische Fachbegriffe bzw. »Juristendeutsch« verzichtet und von der Angabe von Paragrafen abgesehen. Die Kenntnis von Paragrafen und juristischen Fachbegriffen ist häufig für das Verständnis nicht notwendig. Die juristischen Fragestellungen sind der Verständlichkeit halber nicht unter juristisch-wissenschaftlichen Aspekten dargestellt, sondern sollen den praktischen Anforderungen von Gründern, Unternehmern und Geschäftsführern entsprechen. Das Buch ist für den Erstgründer geschrieben, sollte aber auch Neues für erfahrene (Serien-)Gründer bieten.

Wenn Sie gerade gründen, freuen Sie sich auf eine großartige Zeit voller extremer Emotionen in beide Richtungen. Ich habe in meiner gesamten Beratungspraxis noch keine weltbewegenden Katastrophen erlebt, die Gründer nach einem Scheitern des Unternehmens oder der Geschäftsidee völlig aus dem Gleis geworfen haben. Mut und Insolvenzen gehören aber dazu.

Eine Erfahrung kann ich auch teilen: Es wird schwer sein, wieder in Konzernen zu arbeiten, nachdem Sie einmal ein wirkliches Entrepreneur-Mindset verinnerlicht und sich an die Freiheiten eines eigenen Unternehmens gewöhnt haben. Viele meiner Mandanten haben gute Angebote von Konzernen bekommen, einige sind darauf eingegangen, sind aber meist wieder zurück in die Selbstständigkeit gegangen. Andere Gründer haben ihr Startup verkauft und haben erneut gegründet, sobald die letzte Meilensteinzahlung vom Käufer geleistet war.

Businessideen und Geschäftsmodelle zu entwickeln, kann einen erfüllen, wenn man es mit den richtigen Menschen macht. Die Suche nach geeigneten Mitstreitern kann durchaus ein paar Geschäftsideen oder sogar Unternehmen verschleißen. Schlaflose Nächte gehören ebenfalls dazu, aber auch einige spontane Wochentage am Strand oder mit der Familie.

Probieren Sie sich aus, solange Ihre Verpflichtungen noch nicht zu groß sind. Von der eigenen Geschäftsidee überzeugt zu sein und für das eigene Startup zu brennen, ist ein wichtiger Erfolgsfaktor. Anpassungen des Geschäftsmodells sind häufig nötig und völlig normal. Copycats sind meist nur mit großem Kapitalaufwand und unheimlicher Geschwindigkeit erfolgreich.

Die Finanzierung ist ein weiterer kritischer Punkt des Unternehmenserfolgs. Kümmern Sie sich frühzeitig um das Funding, wenn Sie auf externes Kapital angewiesen sind.

Ausdrücklich möchte ich hier noch einmal anmerken, dass dieses Buch Ihnen die erste Orientierung ermöglichen und das nötige Problembewusstsein vermitteln möchte. Eine Rechtsberatung durch einen geeigneten Fachanwalt, Steuerberater und Notar – die alle Aspekte Ihrer Situation berücksichtigt – kann dieses Buch selbstverständlich nicht ersetzen.

Ich hoffe, dieses Buch hilft Ihnen dabei, etwas Neues, Spannendes zu entwickeln, es zu skalieren und die Welt oder Ihr Leben ein wenig zu verbessern.

Viele Freunde, Kollegen und Mentoren haben mich seit den frühen Entwürfen des Buchs unterstützt und mir umfangreiches Feedback gegeben. Ich möchte mich insbesondere bei den folgenden Personen für die Unterstützung und die Zeit, die sie sich genommen haben, bedanken:

Dr. Ralf Schnedler, Alois Krtil, Katharina Keienburg, Dr. Matthias Vogt, Daniel Prause, Felix Gessert, Prof. Dr. Carsten Claussen, Takashi Themann und meiner Lektorin Ariane Hesse.

Ein besonderer Dank gilt auch meiner Frau Ommie und meiner Tochter Lenina.

Ich habe jedes Kapitel viele Male durchgelesen und habe jedes Mal wieder etwas verändert. Dennoch ist sicherlich noch nicht alles perfekt. Daher freue ich mich sehr über Anregungen und Verbesserungsvorschläge zu diesem Buch! Wenn Sie etwas entdeckt haben, andere Erfahrungen gemacht haben oder ein relevantes Thema noch nicht behandelt wurde, schicken Sie mir bitte eine Nachricht an meine E-Mail-Adresse:

schnedler@kanzlei-schnedler.com.

KAPITEL 1

Die Weichen stellen: mit der richtigen Gesellschaftsform starten

In der Gründungsphase müssen Sie das Gründungsteam zusammenstellen, Ihr Geschäftsmodell entwickeln, Ihren Eintrittsmarkt bestimmen, Ihr Minimum Viable Product testen, die Geschäftsanteile unter den Gründern verteilen, das Gründungskapital aufbringen u. v. a. m. Darüber hinaus ist auf der juristischen Seite viel zu klären: Das Gründungsteam muss – zumeist unter Zeitdruck – Entscheidungen treffen, die weitreichende Folgen haben. Eine sehr wichtige Entscheidung ist die Wahl einer geeigneten *Gesellschaftsform* – also ob Sie Ihre Unternehmung beispielsweise als GmbH, UG, AG, Ltd., GbR, KG, OHG oder GmbH & Co. KG gründen. Treffen Sie die falsche Entscheidung, kann ein Scheitern der Geschäftsidee nicht nur beträchtliche Konsequenzen für Ihr berufliches Leben haben, sondern sich auch auf Ihr Privatleben und das der anderen Gründer auswirken.

Weitere Themen in dieser ersten Phase sind: Was ist bei der *Gewerbeanmeldung*, der *Gestaltung des Gesellschaftsvertrags*, der *Wahl des Firmennamens* sowie dem *Kontakt mit dem Notar* zu beachten, und mit welchen *Kosten* müssen Sie für die Unternehmensgründung rechnen? Des Weiteren wird erläutert, welche Vorteile eine sogenannte *Holdingstruktur* hat.

Hinweis: Definition Startup

Dieses Buch konzentriert sich auf Startups. Ein Startup ist nach gängiger Definition ein junges, technologiebezogenes oder innovatives Unternehmen mit mehreren Gründern, das sich noch nicht auf dem Markt etabliert hat und auf der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten ist, um schnell zu wachsen.

Ein Friseurladen oder ein Restaurant sind nach dieser Definition beispielsweise keine Startups. Dennoch sind fast alle Ausführungen in diesem Buch für traditionelle Unternehmensgründungen relevant und lassen sich auf diese übertragen.

Der Schwerpunkt dieses Kapitals liegt auf den für Firmengründer relevantesten Gesellschaftsformen: der *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* (kurz GmbH) und der *Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)* (kurz UG).

Mit der *Wahl der Gesellschaftsform* und der *inneren Ausgestaltung* der Gesellschaft durch den *Gesellschaftsvertrag* stellen Sie ganz am Anfang der Gründung die Weichen und können sich absichern, um beispielsweise auch eine Privatinsolvenz zu verhindern, wenn das Startup scheitert.

Häufig gewählte Gesellschaftsformen

Für Unternehmensgründer ist es enorm wichtig, die Gesellschaftsform zu wählen, die am besten zu ihrem Startup passt. Aber was unterscheidet GmbH, UG, AG, GbR, OHG, KG, Ltd. und wie sie alle heißen? Und welche dieser Gesellschaftsformen kommen überhaupt für Startups infrage?

Zum besseren Verständnis zunächst eine Einordnung: Generell werden im Gesellschaftsrecht *Personengesellschaften* und *Kapitalgesellschaften* unterschieden. Wie dem Namen nach zu erwarten, steht bei den Personengesellschaften die Person des Gesellschafters, bei der Kapitalgesellschaft die *Kapitalbeteiligung* im Vordergrund.

Die Personengesellschaften sind auf den persönlichen Einsatz der Gesellschafter ausgelegt – z.B. bringen die Gesellschafter ihr *Privatvermögen als Haftungsmasse* ein. Bei der Kapitalgesellschaft besteht der entscheidende Beitrag der Gesellschafter im Kapital, das sie der Gesellschaft zur Verfügung stellen, wobei das Privatvermögen der Gesellschafter in der Regel dann nicht mehr als Haftungsmasse zur Verfügung steht.

Kapitalgesellschaften bieten Ihnen einen ganz entscheidenden Vorteil: Bei der Kapitalgesellschaft beschränkt sich die Haftung und damit das Risiko des Gesellschafters bzw. des Gründers – z.B. im Fall der Insolvenz – in der Regel auf seine *Einlageverpflichtung*. Das bedeutet, dass Sie, nachdem Sie einmal das Stammkapital ordnungsgemäß eingezahlt haben, nicht mehr mit Ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Anders ist das bei den reinen Personengesellschaften geregelt. Hier wird üblicherweise kein Kapital eingezahlt. Als Haftungsmasse steht das Vermögen der Gesellschafter oder einzelner Gesellschafter zur Verfügung.

Bevor ich die wichtigsten Gesellschaftsformen im Einzelnen vorstelle, zeigt die folgende Tabelle, welche Gesellschaftsformen jeweils zu den Kapital- und den Personalgesellschaften gehören:

Tabelle 1-1: Gesellschaftsformen – eingeteilt in Kapital- und Personengesellschaften

Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
Eingetragener Kaufmann (e. K.)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Unternehmergesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt)
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Aktiengesellschaft (AG)
Kommanditgesellschaft (KG)	Ausländische Rechtsformen: englische Limited (Ltd.)
Partnerschaftsgesellschaft (PartG)/Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB)	
Stille Gesellschaft	
Mischformen	Mischformen
GmbH & Co. KG	

Neben der Haftungsbeschränkung gibt es aber noch eine Reihe weiterer wichtiger Punkte, die Sie bei der Wahl der für Sie passenden Gesellschaftsform unbedingt berücksichtigen sollten:

- Haftungssituation
- anfängliche Kapitalausstattung (also wie viel Kapital Sie zur Gründung aufbringen wollen oder können)
- steuerliche Konsequenzen
- Gründungskosten
- Kapitalaufbringungsmöglichkeiten/Investorenkompatibilität
- organisatorische Gesichtspunkte (z. B. wie formalistisch die Rechtsform organisiert ist)
- Einfachheit und Flexibilität der Ausgestaltung der Rechtsform im Gesellschaftsvertrag
- Verwaltungsaufwand und Verwaltungskosten
- einfache Veräußerbarkeit/Übernahme der Anteile/des Unternehmens
- Abwicklungsmöglichkeiten bei Scheitern der Unternehmung/Geschäftsidee

Die meisten Existenzgründer, die nicht allein gründen, entscheiden sich für die Gründung einer Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH oder einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft. Ansonsten kommt für Startups nach obiger Definition in den meisten Konstellationen nur noch die GmbH & Co. KG oder bei größeren Unternehmungen die Aktiengesellschaft ernsthaft in Betracht.

Neben der *Haftungsbeschränkung* besteht ein wesentlicher Vorteil der Kapitalgesellschaften darin, dass Business-Angels oder Venture-Capital-Gesellschaften bevorzugt in Kapitalgesellschaften investieren, sodass die Kapitalgesellschaften be-

sonders kompatibel mit Investoren sind. Haben Sie vor, eine Finanzierung über *Business-Angels* oder *Venture-Capital-Gesellschaften* durchzuführen, sollten Sie Ihr Startup als GmbH, UG oder AG gründen.

Gründen Sie nicht im Team, sondern als Einzelunternehmer, oder ist Ihr Haftungsrisiko überschaubar, kann auch die Gründung einer *Personengesellschaft* sinnvoll sein.

Personengesellschaften wie die *Gesellschaft bürgerlichen Rechts* (kurz GbR), die *offene Handelsgesellschaft* (kurz OHG) und die reine *Kommanditgesellschaft* (kurz KG) scheiden für innovative Startups aus haftungsrechtlichen Gründen in der Regel aus. Die Gründer trifft hier mit ihrem *Privatvermögen* eine *gesamtschuldnerische unbeschränkte persönliche Haftung*. Bei der KG gibt es beim Haftungsrisiko Unterschiede: Hier sind zwei unterschiedlich haftende Gesellschafter (Komplementäre und Kommanditisten) vorgesehen. Während die Komplementäre voll persönlich haften, sind die Kommanditisten – vergleichbar den GmbH-Gesellschaftern – nur beschränkt haftbar, nämlich in Höhe der jeweils von ihnen übernommenen Einlage.

Hinweis: Ausländische Gesellschaftsform

Eine ausländische Gesellschaftsform sollten Sie nur in Erwägung ziehen, wenn Ihre Geschäftsidee einen klaren internationalen Fokus hat, Sie bereits Erfahrung als Unternehmer sammeln konnten und über professionelle Unterstützung durch qualifizierte Rechtsanwälte und Steuerberater sowie eine ausreichende Finanzierung verfügen.

Welche Unternehmensformen besonders verbreitet sind, zeigen die Eintragungen im Handelsregister (Stand 1. Januar 2016):

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung: ca. 1.071.000
- Kommanditgesellschaften inklusive GmbH & Co. KG: ca. 257.000
- Einzelkaufmännische Unternehmen: ca. 158.000
- Unternehmergesellschaften: ca. 115.000
- Offene Handelsgesellschaften: ca. 24.000
- Aktiengesellschaften: ca. 15.000

Da die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht im Handelsregister eingetragen wird, liegen hierzu keine genauen Zahlen vor.

Diese Verteilung deckt sich mit meinen Erfahrungen in der Beratung von innovativen Startups im technologischen und IT-Umfeld. Die Startups, die ich berate, bevorzugen sogar noch viel deutlicher die Unternehmensform der GmbH. Es entscheiden

sich ca. 70% der Startups mit mehreren Gründern für die Gesellschaftsform der GmbH, ca. 12% für die GmbH & Co. KG, ca. 12% für die Unternehmergesellschaft, ca. 1% für die Aktiengesellschaft und ca. 5% für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Entscheidend ist allerdings nicht nur die Wahl der passenden Rechtsform. Mindestens genauso wichtig ist die *Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags*. Der Gesellschaftsvertrag regelt das Innenverhältnis *zwischen den Gesellschaftern* sowie zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie deren Organisation.

Bei fast allen Rechtsformen besteht weitgehende Freiheit, den Gesellschaftsvertrag zwischen den Gesellschaftern zu verhandeln und individuell auszugestalten, da es *wenig zwingende rechtliche Vorschriften* gibt. Lediglich bei der AG ist der rechtlich vorgegebene Rahmen durch das Aktiengesetz ziemlich detailliert vorgegeben. Die Ausgestaltung muss sich im »täglichen Einsatz« als praktikabel erweisen und insbesondere klare Regelungen treffen, wenn sich die Gesellschafter nicht einig sind und es zu Konflikten kommt.

Weil die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags und der Inhalt anderer Verträge, die den Gesellschaftern Rechte geben oder Pflichten auferlegen – wie der *Beteiligungsvertrag*, die *Gesellschaftervereinbarung* oder die *Geschäftsordnung für die Geschäftsführung* –, enorm wichtig sind, sollten Sie hier unbedingt professionelle Hilfe in Anspruch nehmen und sich von einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten lassen.

Hinweis: Beratungsförderung

Für die notwendige Beratung bieten die einzelnen Bundesländer gegebenenfalls Zuschüsse in Form von prozentualen Zuzahlungen oder Erstattungen an. Informationen hierzu erhalten Sie auf den Internetseiten der Förderinstitute, der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern oder über die Fördermitteldatenbank des Bundes unter *www.förderdatenbank.de* (siehe hierzu weiter unten in Kapitel 3 unter *Beratungsförderung*).

Die GmbH als beliebteste Gesellschaftsform unter Startups

Laut Statistischem Bundesamt sind im Jahr 2018 insgesamt 49.628 GmbHs gegründet worden. Das sind ca. 40% aller Gesellschaftsgründungen in Deutschland 2018. Insgesamt waren im Jahr 2018 ca. 1.000.000 GmbHs im Handelsregister eingetragen. Hinzu kommt, dass in diesen Zahlen noch nicht die »Sonderformen« der GmbH, die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (siehe hierzu wei-

ter unten in diesem Kapitel den Abschnitt *Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) als kostengünstige kleine Schwester der GmbH*) und die GmbH & Co. KG (siehe hierzu weiter unten in diesem Kapitel den Abschnitt *Wann empfiehlt sich die Gründung als GmbH & Co. KG?*) enthalten sind, die jeweils ca. 8 % aller Gesellschaftsgründungen ausmachen. Diese beiden Sonderformen mit eingerechnet, sind also über 50 % aller Gesellschaftsgründungen in Deutschland GmbHs.

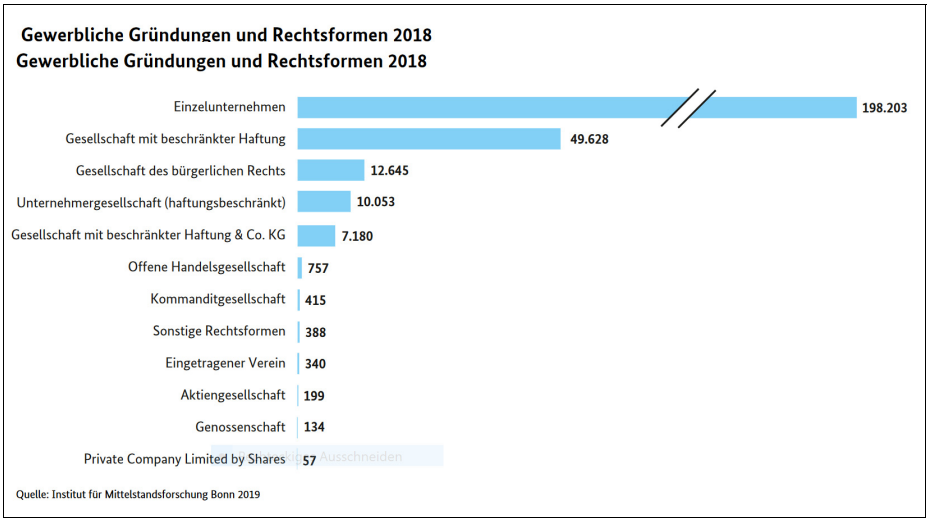

Abbildung 1-1: Gewählte Rechtsform bei Betriebsgründungen in Deutschland[1]

Hauptgrund für die Beliebtheit der GmbH ist aus Sicht von Gründern fast immer die *Haftungsbeschränkung*. Schließlich ist das unternehmerische Risiko im (hoch-) technologischen und Softwarebereich meist besonders groß. Haftungssummen können sehr schnell sehr hoch ausfallen. In der Praxis können Sie (wirksame) Haftungsbeschränkungen gegenüber dem Vertragspartner häufig nicht durchsetzen und wegen der strengen AGB-rechtlichen Rechtsprechung auch nicht in ausreichendem Umfang in die allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnehmen. Nur wenn die *Haftungsgefahren des Geschäftsmodells* gering sind, empfehle ich Ihnen, überhaupt über die Gründung einer nicht haftungsbeschränkten Gesellschaftsform nachzudenken.

Wie gründe ich eine GmbH, und worauf ist dabei zu achten?

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehört zu den sogenannten Kapitalgesellschaften. Als juristische Person besitzt sie, so formulieren es Juristen, eine *eigene Rechtspersönlichkeit* und kann selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie kann beispielsweise eigenständig klagen, auch verklagt werden oder Verträge ab-

1 *https://www.existenzgruender.de/SharedDocs/Downloads/DE/GruenderZeiten/GruenderZeiten-11.pdf?__blob=publicationFile*

schließen. Für die GmbH gibt es ein eigenes GmbH-Gesetz, das recht große Freiräume für die Ausgestaltung der GmbH bietet. Das Miteinander der Gesellschafter in der GmbH regelt der *Gesellschaftsvertrag*, auch *Satzung* genannt. Die einzelnen Schritte der Gründung einer GmbH sind am Ende dieses Kapitels in einer Checkliste dargestellt.

Sie können die GmbH allein als sogenannte Ein-Mann-GmbH gründen, Sie können sich aber auch mit mehreren natürlichen Personen oder juristischen Personen – z.B. einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft oder einer anderen GmbH – als Gesellschafter an einer GmbH beteiligen.

BEISPIEL

An der Startup GmbH sind zwei Gründer A und B (privat) als Gesellschafter mit jeweils 30% der Geschäftsanteile beteiligt. Der dritte Gründer hat sich über seine Unternehmergesellschaft C UG (haftungsbeschränkt) in Höhe von 20% beteiligt, die Gesellschafter der Startup GmbH wird. Die letzten 20% der Geschäftsanteile gehören einem Investor, der sich über seine Invest GmbH an dem Startup beteiligt hat, die ebenfalls selbst die Geschäftsanteile hält.

Die Gründung von zwei Kapitalgesellschaften, von denen die eine die Anteile an der anderen hält, kann sich aus steuerlichen Gründen bei dem sogenannten Holdingmodell (siehe hierzu weiter unten in diesem Kapitel *Besonderheiten und Vorteile einer Holdingstruktur*) anbieten.

Jeder der Gründer, der einen Geschäftsanteil übernimmt, wird Gesellschafter der GmbH, das heißt eine Art (Teil-)Eigentümer der Gesellschaft (Geschäftsanteilsinhaber), und muss eine entsprechende *Stammeinlage* bei Gründung der GmbH auf das Konto der GmbH einzahlen. Die Höhe der Stammeinlage ergibt sich aus *den übernommenen Geschäftsanteilen*. Die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen der GmbH greift übrigens erst dann, wenn jeder Gesellschafter seine Stammeinlage erbracht hat.

BEISPIEL

Vier Gründer gründen eine GmbH. A und B erhalten jeweils 30% der Geschäftsanteile und C und D jeweils 20% der Geschäftsanteile. Wenn das Mindeststammkapital von € 25.000 gewählt wird, müssen bei der Gründung der GmbH von A und B jeweils € 7.500 (30% von € 25.000) des Stammkapitals und von C und D jeweils € 5.000 (20% von € 25.000) des Stammkapitals eingezahlt werden. Zusammen ergibt sich dann das Stammkapital von € 25.000.

Sie müssen zur Gründung mit den anderen Gesellschaftern beim Notar einen *notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag/eine notariell beurkundete Satzung* (siehe hierzu weiter unter in diesem Kapitel den Abschnitt *Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung*) abschließen, der/die von allen Gesellschaftern unterschrieben werden muss.

Hinweis: Musterprotokoll

Bei der GmbH kann bei Standardgründungen das sogenannte *Musterprotokoll* als Gesellschaftsvertrag verwendet werden. Hieraus ergibt sich aber höchstens eine zeitliche Beschleunigung und kein wirklich relevanter Kostenvorteil. Anders sieht es bei der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft aus (siehe hierzu weiter unten in diesem Kapitel den Abschnitt *Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) als kostengünstige kleine Schwester der GmbH*). Der entscheidende Nachteil des Musterprotokolls besteht darin, dass es nicht auf die konkrete Gründungssituation der Unternehmensgründer eingeht, da es sich um einen Gesellschaftsvertrag handelt, der mit etwa einer Seite auskommt und daher nicht alle wichtigen Klauseln enthält – insbesondere fehlen Regelungen zu möglichen Streitigkeiten unter den Gesellschaftern.

Die Anmeldung der Eintragung ins Handelsregister müssen *alle Geschäftsführer, nicht aber die Gesellschafter*, gemeinsam unterschreiben. In der Regel erledigt der Notar, der die Beurkundung vorgenommen hat, auch die Anmeldeformalitäten gegenüber dem Registergericht und sendet die Anmeldeunterlagen an das Handelsregister.

Die Gründung – vom Notartermin bis zur Eintragung der GmbH ins Handelsregister bzw. der Eintragungsmitteilung – kann insgesamt bis zu zwei Monate dauern. Unter anderem müssen Sie in dieser Zeit ein *Geschäftskonto* für die GmbH eröffnen, auf das alle Gründer ihre jeweilige Stammeinlage einzahlen. Sind alle Stammeinlagen auf dem Geschäftskonto eingezahlt, muss der Geschäftsführer gegenüber dem Notar versichern bzw. nachweisen (dann mit Zusatzkosten für den Notar verbunden), dass die Stammeinlagen der Gesellschafter geleistet wurden. Letztendlich hängt die konkrete Dauer vom jeweiligen Registergericht ab. Das Registergericht ist aber spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Unterlagen verpflichtet, die GmbH einzutragen oder mitzuteilen, aus welchen Gründen noch nicht eingetragen werden kann.

Hinweis: Warnung vor »Register-Spam«

Seien Sie sehr aufmerksam, wenn Sie nach der Eintragung oder in der Eintragungsphase Post bekommen, in der Sie aufgefordert werden, Geld an Register etc. zu zahlen. Häufig versenden dubiose Firmen bereits wenige Tage nach Eintragung einer Gesellschaft offiziell wirkende Rechnungen, unbegründete Zahlungsaufforderungen oder Vertragsangebote zur Aufnahme in Verzeichnisse, die ähnlich wie das Handelsregister klingen, Ihnen jedoch keinen Mehrwert bieten.

Solche Firmen durchsuchen das offizielle, für jedermann einsehbare Handelsregister nach neu eingetragenen Firmen und versenden unberechtigte Rechnungen oder gut versteckte »Vertragsangebote« in der Hoffnung, dass diese aufgrund von Verwechslungen mit der Rechnung des Handelsregisters bzw. des Notars von unerfahrenen Geschäftsführern oder aufgrund von unterschiedlich zuständigen Abteilungen in Großunternehmen beglichen werden.

Das einmal gezahlte Geld zurückzuerhalten, ist fast unmöglich, selbst wenn Sie die Klage gewinnen, da diese Firmen häufig nach einiger Zeit wieder verschwinden bzw. Insolvenz anmelden und unter neuem Namen weitermachen.

BEISPIEL

Die Startup GmbH wird gegründet und ins Handelsregister eingetragen. Die Eintragung ist im Handelsregister veröffentlicht worden, und die Startup GmbH erhält nun eine »Rechnung«. Auf dem Brief befindet sich ein amtlich anmutendes Wappen, und im Betreff steht z.B. »Veröffentlichung von Texten im Handelsregister«. Der Rechnungsbetrag beläuft sich auf € 445 pro Jahr. Auf dem Schreiben sind die korrekten Angaben aus dem Handelsregister und das Datum der Veröffentlichung angegeben. Des Weiteren ist noch eine Warnung enthalten, dass die Eintragung nicht vorgenommen wird, wenn nicht fristgemäß gezahlt wird. Damit wirkt das Schreiben sehr seriös und offiziell. Tatsächlich beinhaltet es jedoch ein Angebot zur Eintragung der Startup GmbH in eine nutzlose unbekannte Onlinedatenbank.

Was muss beim Unternehmensnamen beachtet werden?

Als Unternehmensname können Sie bei der GmbH *Personen-* oder *Fantasienamen* wählen. Zur Kennzeichnung der Kapitalausstattung der Gesellschaft müssen Sie aber immer die Bezeichnung »GmbH«, »Gesellschaft mbH« oder »Gesellschaft mit beschränkter Haftung« im Unternehmensnamen führen. Verkürzt man den Zusatz oder lässt man ihn ganz weg, kann z.B. ein *Ordnungswidrigkeitsverfahren* der zuständigen Behörde eingeleitet werden oder eine teure *Abmahnung* eines Wettbewerbers erfolgen; beides scheint in der Praxis aber nicht besonders oft zu passieren.

Der Unternehmensname der GmbH ist wie der jeder anderen Person, Personenvereinigung oder juristischen Person durch das *Namensrecht* in § 12 BGB vor Verletzungen durch Dritte geschützt. Zusätzlich besteht ein regionaler Schutz, ein sogenannter *Firmenschutz* nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Handelsgesetzbuch, falls später im selben Amtsgerichtsbezirk eine verwechslungsfähige Firma eingetragen wird, und ein bundesweiter *markenrechtlicher Schutz*. Dass ein markenrechtlicher Schutz ohne Eintragung einer Marke in das Markenregister besteht, verwundert die meisten Gründer zunächst. Hintergrund ist, dass der Unternehmensname ein

sogenanntes *Unternehmenskennzeichen* darstellt, das ohne die Eintragung einer Marke beim Markenamt besteht und damit einen Verwechslungsschutz gewährt.

Das bedeutet im Umkehrschluss aber, dass Sie als Gründer ebenfalls sicherstellen müssen, dass Ihr Unternehmensname nicht in ein bestehendes Recht eingreift oder irreführend ist und daher gegen Wettbewerbsrecht oder gegen die guten Sitten verstößt.

Aus diesem Grund sollte eine *professionelle Marken- und Firmenähnlichkeitsrecherche* durchgeführt werden, bevor Sie sich auf einen Unternehmensnamen für Ihr Startup festlegen. Weitere Einzelheiten zur Markenanmeldung und zur Markenähnlichkeitsrecherche erfahren Sie in Kapitel 2, *Marken, Logos und Technologien schützen*.

Wie viel Stammkapital muss ich bei der Gründung einer GmbH sofort einzahlen?

Bei der Gründung der GmbH können Sie die Höhe des Stammkapitals frei wählen, wobei aber zu beachten ist, dass das Stammkapital mindestens € 25.000 betragen muss. Diese Summe wählen Gründer fast immer bei der Gründung ihrer GmbH. Die von Ihnen gewählte Höhe des Stammkapitals wird in das Handelsregister eingetragen und kann z. B. von Geschäftspartnern eingesehen werden.

Verwechseln Sie bitte auf keinen Fall das *Stammkapital* mit dem *Gesellschaftsvermögen*.

BEISPIEL

Das ins Handelsregister eingetragene Stammkapital ändert sich nur, wenn die Gesellschafter zum Beispiel eine Kapitalerhöhung beschließen, die als Satzungsänderung notariell beurkundet werden muss. Das aktuelle Stammkapital kann daher immer aus dem Handelsregister ersehen werden, weil jede Änderung des Stammkapitals eintragungspflichtig ist. Das Gesellschaftsvermögen ändert sich hingegen theoretisch bei jedem Geldabgang vom und jedem Geldeingang auf das Geschäftskonto. Es kann also sein, dass zwar im Handelsregister ein Stammkapital von € 25.000 eingetragen ist, dies aber tatsächlich gar nicht mehr als Haftungsmasse zur Verfügung steht. Auf der anderen Seite können auch deutlich höhere Summen als Haftungsmasse zur Verfügung stehen, z. B. ein Girokontoguthaben von € 1.000.000.

Das Stammkapital muss bei Gründung nicht in der vollen Höhe eingezahlt werden. Die Gesellschafter sind lediglich verpflichtet, auf die jeweils übernommenen *Stammeinlagen* mindestens ein *Viertel des Nennbetrags* einzuzahlen. Insgesamt muss die Summe aller eingezahlten Stammeinlagen mindestens der Hälfte des gesamten Stammkapitals entsprechen. Eine GmbH-Gründung kann also nie mit Einzahlung von weniger als € 12.500 stattfinden. Der Rest des noch nicht eingezahlten Stammkapitals wird erst dann fällig, wenn die Gesellschafter bzw. die Geschäftsführer be-